Themenbereich "Handwerkswirtschaft und Recht"

Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften

Leiter:

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Ulrich Küpper

1	Kurzcharakteristik des Instituts				
2	Grundaufgaben in Forschung und Lehre				
	2.1	1 Handwerksforschung: Behandlung betriebswirtschaftlicher Fragen der Handwerksunternehmen			
	2.2 Leitstellenaufgaben für den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil der Meisterprüfung im Handwerk				
	2.3	2.3 Betriebswirtschaftliche Beraterfortbildung			
	2.4 Information und Service			und Service	119
		2.4.1 Betriebswirtschaftliche Information		119	
		2.4.2 Auskü	nfte, Stellungnahmen, Gutachten im betriebswirtschaftlichen Bereich	119	
			nfte, Stellungnahmen, Gutachten und sonstige Grundaufgaben htlichen Bereich	119	
		2.4.4 Bibliot	hek und Archiv	126	
	2.4.5 Ausbau der Internetpräsenz				
3	Projekte				
	3.1 Projekte des Forschungs- und Arbeitsprogramms				
	3.1.1 Abgeschlossene Projekte		126		
		3.1.1.1	Praxisanleitungen zur Chancen-Risiken-Analyse	126	
		3.1.1.2	Werkstatt- und Managementcockpit	127	
		3.1.1.3	Behördliche Kontrollen im Handwerksbetrieb: Notwendigkeit oder Übermaß?	128	
		3.1.1.4	Handwerkliche Qualifikation und EU-Recht - Eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Berufsanerkennungs- und der Dienstleistungsrichtlinie vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten -	129	
		3.1.2 Laufei		131	
		3.1.2.1	Beschäftigte mit Migrationshintergrund	131	
		3.1.2.2	Eigenkapitalausstattung und Fremdfinanzierung im Handwerk	131	
		3.1.2.3	Förderung des Einsatzes von Managementinstrumenten	131	
		3.1.2.4	Nutzung von luK-Technologien in Handwerksbetrieben	131	
		3.1.2.5	Chancen-Risiken-Analyse für das SHK-Handwerk	132	
		3.1.2.6	SWOT-Analyse für das Zimmererhandwerk	132	
		3.1.2.7	Zur Abgrenzung des Vollhandwerks Teil II – Ein Programm	132	
		3.1.2.8	Grenzen der Beitragsfreiheit in Kammerorganisationen	132	
		3.1.2.9	Rechtsfragen der Gesellenprüfungsausschüsse von Innungen	133	

Deutsches	Handwerksinstitut

4	4	\sim
1	1	′

3.1.2.10 Bürokratieabbau durch vereinheitlichte Kleinbetriebsregelungen im Arbeits- und Sozialrecht	133	
3.2 Zusätzliche Projekte (Drittmittel)		
3.2.1 Laufende Projekte	133	
3.2.1.1 Zukunftsforum Handwerk	133	
Sonstiges	133	
4.1 Kooperation mit externen Partnern	133	
4.2 Vorträge	134	
4.3 Mitarbeiter	135	
4.4 Bibliographie der 2006 erschienenen Veröffentlichungen	135	
	im Arbeits- und Sozialrecht 3.2 Zusätzliche Projekte (Drittmittel) 3.2.1 Laufende Projekte 3.2.1.1 Zukunftsforum Handwerk Sonstiges 4.1 Kooperation mit externen Partnern 4.2 Vorträge 4.3 Mitarbeiter	

1 Kurzcharakteristik des Instituts

Handwerksbetriebe müssen sich in einem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld bewähren. Die Aufgabe des aus dem Institut für Handwerkswirtschaft (IHW) und dem Handwerksrechtsinstitut (HRI) hervorgegangenen Ludwig-Fröhler-Instituts (LFI) besteht darin, diese Betriebe zum einen mit dem notwendigen betriebswirtschaftlichen Rüstzeug auszustatten, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Zum anderen hilft es ihnen durch die wissenschaftliche Untersuchung grundsätzlicher Rechtsfragen des Handwerks und durch Rechtsauskünfte an Handwerksorganisationen, den rechtlichen Rahmen zu ihren Gunsten zu nutzen.

Im betriebswirtschaftlichen Bereich ist sein Ziel die Ausstattung des Handwerks mit empirischen Erkenntnissen und Führungsinstrumenten, die für eine auch wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit erforderlich sind. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen dabei auf den Gebieten

- Kostenrechnung, Bilanzierung und Controlling,
- Finanzierung und Marketing,
- Personalmanagement,
- Strategische Unternehmensführung,
- · Betriebswirtschaftliche Beraterqualifizierung.

Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Forschungsarbeiten werden in unmittelbar anwendbare Instrumente umgesetzt und über Veröffentlichungen sowie Beraterseminare in das Handwerk hineingebracht. Auf diesem Weg erhalten die Betriebe die Möglichkeit, die neuesten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Instrumente in einer für sie geeigneten Weise zu nutzen.

Die Untersuchung rechtlicher Grundsatzfragen im Handwerk bezieht sich auf das

- · Handwerks- und Gewerberecht,
- · Berufsbildungsrecht,
- Wirtschaftsverfassungs- und –verwaltungsrecht,
- Europarecht,
- · Abgabenrecht.

Zudem werden Gutachten zu Gesetzentwürfen, Verwaltungsanordnungen und Erlassen, die das Handwerk betreffen, erstellt und handwerkspolitische Anliegen auf ihre rechtliche Durchführbarkeit hin überprüft.

Das LFI behandelt vor allem Rechtsprobleme, welche die Kapazität der Rechtsabteilungen der Handwerkskammern sowie handwerklichen Fachverbände übersteigen und von grundlegender Bedeutung sind. Seine Forschungsergebnisse gehen auch in Gesetzentwürfe ein, seine Auskünfte sind oft richtungweisend für die weitere Gesetzesinterpretation. Zugunsten der einzelnen Betriebe wirkt es über die rechtliche Beratung der Handwerksorganisationen, die ihrerseits dem einzelnen Handwerker und seinen Mitarbeitern unmittelbar Rechtsauskunft erteilen.

2 Grundaufgaben in Forschung und Lehre

2.1 Handwerksforschung: Behandlung betriebswirtschaftlicher Fragen der Handwerksunternehmen

Auf einer breiten Basis aus laufendem Literaturstudium und Know-how-Austausch mit anderen Institutionen der Forschung und Praxis werden Grundlagen für die weitere Forschungsarbeit sowie die kompetente Beantwortung eingehender Anfragen zu kaufmännischen Problemstellungen geschaffen.

Die wichtigsten Bereiche der Forschung sind:

- Quantitative und strategische Führungsinstrumente
- Finanzierung
- Marketing
- · Personalmanagement.

2.2 Leitstellenaufgaben für den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil der Meisterprüfung im Handwerk

Die Abteilung IHW sieht in der Wahrnehmung dieser Daueraufgabe die Möglichkeit, auf die aktuelle Gestaltung des wirtschaftlichen und rechtlichen Teils der Meisterprüfung im Handwerk einzuwirken. Es nimmt hierbei eine wichtige Vermittlungsaufgabe zwischen den Bedürfnissen des Handwerks einerseits und den Erkenntnissen der modernen Betriebswirtschaftslehre andererseits wahr. Im Rahmen seiner Leitstellenfunktion beschäftigt sich das IHW mit den gesetzlichen Grundlagen, der Erstellung der Rahmenlehrpläne und den Ausgestaltungen der Lernziele sowie der Beantwortung von themenbezogenen Anfragen.

2.3 Betriebswirtschaftliche Beraterfortbildung

Im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen für die bei Handwerkskammern und Fachverbänden des Handwerks tätigen Berater organisiert das Institut seit nahezu 30 Jahren im Auftrag des ZDH zahlreiche Bundeslehrgänge in den Bereichen Unternehmensführung und Recht.

Im Seminarprogramm 2006 hat das Institut insgesamt 14 Veranstaltungen angeboten. Das entspricht gut der Hälfte aller betriebswirtschaftlichen und juristischen Seminare. Von insgesamt knapp 400 Anmeldungen entfielen rund 80 Prozent auf die Veranstaltungen des LFI. Entgegen dem allgemeinen Trend konnte das LFI die Teilnehmerzahl gegenüber dem Vorjahr damit um knapp 20 Prozent steigern. Mit durchschnittlich 22 Anmeldungen je Seminar liegt dieser Wert nahezu doppelt so hoch wie derjenige des nächstbesten Anbieters.

Die Organisation der Lehrgänge umfasst die fachliche Vorbereitung und Leitung des Seminars sowie die Erstellung, Weiterbearbeitung und Veröffentlichung der Lehrgangsunterlagen. Darüber hinaus werden die Seminare durch Beiträge der Institutsmitarbeiter abgerundet. Der Schwerpunkt dieser Lehrgangsform liegt auf der Vermittlung direkt verwertbarer Kenntnisse und methodischer Anregungen sowie im Erfahrungsaustausch.

Die Themen dieser Veranstaltungen wurden hinsichtlich ihrer Aktualität und ihres engen Praxisbezugs sowie anhand von Anregungen und Vorschlägen aus dem Beraterkreis ausgewählt. Sofern Veranstaltungen aus dem Vorjahr wiederholt wurden, wurden auf Basis der gewonnenen Erfahrungen die Zusammenstellung der Einzelthemen sowie die Auswahl der Referenten geändert und optimiert.

Praxisseminar 3.1.6 "Insolvenz- und Krisenberatung"

Die Insolvenzberatung spielt auch im Handwerk auf Grund der anhaltenden Konjunkturschwäche der deutschen Wirtschaft eine enorme Rolle. Durch die seit Jahren stark rückläufige Eigenkapitalbasis sowie die zunehmende Zurückhaltung der Banken bei der Vergabe von Krediten fehlen in nahezu sämtlichen Gewerken die notwendigen Reserven, konjunkturell schwierige Zeiten unbeschadet zu überstehen. Dieser Zusammenhang treibt immer mehr Handwerksunternehmen in die Krise und sogar in die Insolvenz. Hinzu kommt, dass einzelne Vorschriften und Möglichkeiten, welche die Insolvenzordnung zur Vermeidung und bei der Abwicklung von Insolvenzfällen bietet, weitgehend unbekannt sind.

Das große Interesse an dieser Thematik spiegelt die Teilnehmerzahl wider. 34 Teilnehmer meldeten sich für das Seminar vom 09.05. - 11.05.2006 in Berlin an. Das Seminar wird deshalb auch in 2007 wieder angeboten werden.

Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

- Die Steuerung der GmbH in der Unternehmenskrise
- Chancen und Risiken des Insolvenzverfahrens
- Vorschriften der Insolvenzverordnung und Ablauf des Insolvenzverfahrens.
- Praxisseminar 3.1.7 "Alternative Finanzierungsformen"

Die "klassische" Kapitalbeschaffung über die Hausbank in Folge von Basel II und anderer sich ändernder Rahmenbedingungen wird immer schwieriger. Nicht zuletzt auf Grund dieser Problematik wird es in Zukunft zunehmend wichtiger, sich mit den Möglichkeiten einer Finanzierung über Alternative Finanzierungsformen zu beschäftigen. Aspekte der Alternativen Finanzierungsformen standen deshalb im Mittelpunkt des zweitägigen ZDH-Praxisseminars vom 08.05. - 10.05.2006 in Hamburg mit 28 Teilnehmern.

Zum Auftakt des Seminars referierte Herr Delfs von der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein über die verschiedenen Möglichkeiten, welche den Handwerksbetrieben von Seiten der Bürgschaftsbanken zur Verfügung stehen. Insbesondere wurden die Möglichkeiten einer Bürgschaftsgewährung in Kombination mit einer Betriebsberatung vertieft. Eine Vertreterin der Signal-Iduna Hamburg zeigte hingegen auf, wie sich die Handwerksbetriebe durch Forderungsausfallversicherungen gegenüber drohenden Zahlungsausfällen und deren teilweise Existenz bedrohenden Folgen absichern können. Des Weiteren wurde ein umfassender Überblick über die durch die Bankengruppe KfW angebotenen Finanzierungsprogramme geliefert, bevor vom Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen e.V. die Möglichkeiten eines Einsatzes von Leasing bei den Handwerksbetrieben dargelegt wurden.

Auf besonders großes Interesse stießen die Darstellungen von Herrn Platzer, der als Vorstand im Handwerker-Verrechnungszentrum Nürnberg tätig ist. Er stellte das Angebot seines Factoring-Unternehmens vor, welches als einziges in Deutschland ansässiges Unternehmen Forderungen von Handwerksbetrieben sämtlicher Gewerke aufkauft. Im Rahmen der Beteiligungsfinanzierung wurden u.a. Genussscheine vorgestellt.

Schließlich wurde über das Angebot der Creditreform aus Neuss und dessen Bedeutung im Rahmen der Finanzierung sowie die Möglichkeiten einer direkten Bezahlung von Rechnungen beim Handwerks-Kunden vor Ort durch den Einsatz mobiler Abrechnungssysteme referiert.

• Praxisseminar 3.1.10 "Strategisches Management"

Instrumente zur Unterstützung von Handwerksunternehmern bei der strategischen Unternehmensführung standen im Mittelpunkt des ZDH-Praxisseminars vom 21. - 23. Juni 2006 in Rostock, an dem 38 Personen teilnahmen.

Ziel der Veranstaltung war es, den Betriebsberatern einerseits geeignete Instrumente für ihre Tätigkeit vorzustellen, und ihnen als wichtigen Multiplikatoren andererseits Instrumente zu präsentieren, die auch in den Handwerksbetrieben selbst zum Einsatz kommen können, um bestehende Wettbewerbsvorteile zu sichern und neue Erfolgspotentiale aufzubauen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen Instrumente, die durch das LFI in den letzten Jahren entwickelt bzw. an die Bedürfnisse des Handwerks angepasst wurden. Neben der SWOT-Analyse (strength, weakness, opportunities und threats), die ein komplettes Bild der Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zeichnet, wurden auch die geschäftsfeldbezogene Portfolio-Analyse sowie Instrumente zur strategischen Früherkennung vorgestellt.

Darüber hinaus konnten die Seminarteilnehmer auch ein Softwareprogramm zur strategischen Unternehmensanalyse, das von der Hubertus Wolf Unternehmensberatung mit entwickelt wurde, sowie die Wissensbilanz als mögliches Instrument des strategischen Managements kennen lernen. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch einen Vortrag zum Thema rechtliches Risikomanagement. Hier zeigte der Referent Prof. Dr. Richter auf, wie Handwerksbetriebe durch geschickte juristische Gestaltungen Risiken zumindest minimieren können.

Praxisseminar 3.1.12 "Betriebsveräußerung, Betriebsnachfolge"

Innerhalb der nächsten Jahre steht bei rund 200.000 Handwerksbetrieben mit nahezu 2,2 Mio. Beschäftigten ein Generationswechsel an. Nach den vorliegenden Prognosen ist damit zu rechnen, dass ein Drittel dieser Betriebe durch das Ausscheiden des Betriebsinhabers vom Markt verschwinden wird. Ein Teil dieser Betriebe könnte durch eine rechtzeitige und fundierte Beratung fortgeführt werden. Das Seminar sollte einen Überblick über die bei der Beratung relevanten betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen vermitteln, Zusammenhänge zwischen diesen Gebieten aufzeigen und Lösungsmöglichkeiten für immer wieder auftauchende Probleme bei der Beratung anbieten. Da das Erbrecht bei der Nachfolgeplanung eine herausragende Rolle spielt, wurde der Behandlung dieses Themas besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Nachdem diese Thematik schon seit vielen Jahren Bestandteil des Seminarangebots ist und dementsprechend die theoretischen Grundlagen bei den Beratern weitgehend bekannt sein sollten, wurde die Veranstaltung in Form eines Fallstudienseminars organisiert. Anhand eines Ausgangsfalls wurden mögliche Handlungsalternativen diskutiert. Ergänzt wurde der durch drei Experten moderierte Erfahrungsaustausch um aktuelle Probleme aus der Beratungspraxis. Um den Teilnehmern genügend Raum für eigene Fragen zu geben, wurde die Zahl der Teilnehmer der von 04.10. - 06.10.2006 in Dresden durchgeführten Veranstaltung auf 20 Personen begrenzt und die weiteren Interessenten auf die Wiederholungsveranstaltung im März 2007 verwiesen.

Praxisseminar 3.1.13 "IAS und IFRS im Vergleich zur Bilanzierung nach HGB"

Internationale Rechnungslegungsvorschriften werden derzeit vielfach auch und gerade im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen diskutiert. Vorschriften, die für kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits verpflichtend sind, sollen in Zukunft möglicherweise auch für KMU von Bedeutung sein.

Die wichtigsten Unterschiede der International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Bilanzierung nach HGB standen im Mittelpunkt der Seminarveranstaltung von 23.10. - 25.10.2006 in Berlin. Ferner wurde über die Verbreitung bei KMU sowie über Probleme bei der Umstellung der Bilanzierung berichtet. Den Abschluss machte der Bericht von Frau Beiersdorf vom Deutschen Rechnungslegungs-Standards Committee (DRSC) über den aktuellen Entwicklungsstand der "IFRS for SME". Mit 30 Teilnehmern war auch diese Veranstaltung sehr gut besucht.

Praxisseminar 3.1.14 "Kostenrechnung und Controlling"

Empirische Studien des LFI haben gezeigt, dass Handwerksbetriebe im Bereich des Rechnungswesens zum Teil erhebliche Defizite aufweisen. Gleichzeitig haben die Untersuchungen aber auch die große Bedeutung für den Unternehmenserfolg bestätigt. Gerade die Kalkulation von Angebotspreisen auf Basis einer aussagekräftigen Kostenrechnung ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für Handwerksbetriebe. Gleiches gilt für die Nachkalkulation und andere Soll-Ist-Vergleiche sowie weitere Controlling-Instrumente. An dem vom 06.11. - 08.11.2006 in Göttingen veranstalteten Seminar nahmen 27 Betriebsberater teil. Im Mittelpunkt standen folgende Einzelthemen:

- Konzeptionelle Grundlagen der Kostenrechnung und des Controllings
- Kostenrechnung und Controlling im Rahmen der DATEV
- Balanced Scorecard Ganzheitliche Unternehmenssteuerung im Handwerk
- HM-Controlling, ein maßgeschneidertes Programm für Handwerker.
- Praxisseminar 3.2.1 "Personalmanagement"

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann für die Handwerksunternehmen eine Flexibilisierung im Bereich des Personals von sehr hoher Bedeutung sein. Aspekte der Personalführung standen deshalb im Mittelpunkt des zweitägigen ZDH-Praxisseminars vom 05.04. - 07.04. 2006 in Weimar mit 25 Teilnehmern.

Hierbei wurden folgenden Punkte behandelt:

- Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Rechtsfragen zu innovativen Arbeitszeitsystemen
- Leistungslohnsysteme im Handwerk
- Ansätze zur Arbeitszeitflexibilisierung im Handwerk
- Mitarbeitergespräche und andere Personalführungsinstrumente.
- Praxisseminar 3.2.2 "Vertrags- und Firmenrecht"

Das Hauptziel dieses jährlich angebotenen Seminars besteht darin, den Beratern Grundwissen in den für die Beratung relevanten Rechtsgebieten zu vermitteln und dieses zu vertiefen. Der Schwerpunkt lag in diesem Jahr auf den Vorschriften zum Werk- und Kaufvertrag. Dabei wurden einerseits mögliche Fallstricke aufgezeigt, andererseits gab der Referent nützliche Gestaltungsempfehlungen. Miet- und Pachtrecht sowie das Firmenrecht sind zwar nicht Gegenstand des Geschäftsalltages, eine regelmäßige Überprüfung, gegebenenfalls Anpassung der Firmierung und der Miet- bzw. Pachtverhältnisse erscheint dennoch mehr als zweckmäßig. Zudem stellen diese Fragen gerade bei Existenzgründungsberatungen einen wichtigen Aspekt dar. Für das vom 17.05. - 19.05.2006 in Prien abgehaltene Seminar hatten sich insgesamt 20 Berater angemeldet. Dabei wurden folgende Einzelthemen behandelt:

- Firmenrecht
- Miet- und Pachtrecht
- Kaufvertrag und Mängelhaftung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Werkvertrag
- Sicherungsrechte.
- Praxisseminar 3.2.4 "Auftragsabwicklung nach VOB"

Unterschiede zwischen dem Werkvertrag nach BGB und einem Vertrag nach VOB/B sowie besondere und zusätzlich zu vergütende Leistungen (Nachträge) standen im Mittelpunkt dieser Veranstaltung. Mit 11 Teilnehmern lag das Interesse an diesem Weiterbildungsseminar in Cuxhaven deutlich unter den Werten anderer Veranstaltungen des LFI. Deshalb wird auf eine Wiederholung im kommenden Jahr verzichtet.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (früher Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB) stellt ein auf die besonderen Bedürfnisse am Bau zugeschnittenes Regelwerk dar. Sie besteht aus drei Teilen, wobei VOB/A die allgemeinen Vergabebedingungen von Bauleistungen regelt, VOB/B allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und VOB/C allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen enthält.

Ein VOB-Vertrag basiert auf dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der herkömmliche Werkvertrag wird dabei ergänzt um die speziellen Vertragsbedingungen von Teil B der VOB. Letztere stellen eine Art allgemeine Geschäftsbedingung dar und finden nur dann Anwendung, wenn sie explizit zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind. Dabei genügt bei mit der VOB vertrauten Vertragsparteien (z.B. alle Unternehmen der Baubranche) der unmissverständliche Hinweis auf die Einbeziehung der VOB. Privatpersonen müssen abweichend davon in die Lage versetzt werden, sich in geeigneter Weise Kenntnis über die Inhalte zu verschaffen. Hier erscheint es deshalb zweckmäßig, zusammen mit dem Vertrag eine Kopie der VOB/B auszuhändigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die VOB/B nicht wirksam vereinbar ist. Da die VOB/B nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ein für Auftraggeber und Auftragnehmer ausgewogenes Regelungssystem darstellt, ist eine Überprüfung der einzelnen Regelungen entsprechend den Vorschriften zu allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen nicht notwendig. Diese ist erst erforderlich, wenn einzelne Punkte der VOB/B abgeändert werden.

• Praxisseminar 3.2.5 "Arbeits- und Sozialversicherungsrecht"

Fragen zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht stellen zwar nicht den Kern der Beratungsaufgabe der Zielgruppe dar, sie tauchen aber im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratung aber immer wieder auf, insbesondere wenn es um die Umsetzung von Handlungsalternativen geht. Dementsprechend verfolgt das LFI mit diesem Seminar das Ziel, den Beratern notwendige Grundkenntnisse zu vermitteln, so dass im Einzelfall auch mögliche Probleme erkannt und die Mandanten an Fachleute verwiesen werden können. Mit 30 Anmeldungen fand die Veranstaltung in Regensburg (10.07. - 12.07.2006) auch das erwartete Interesse und wird im kommenden Jahr wiederholt werden.

• Praxisseminar 3.2.7 "Die Limited – Eine Alternative zur GmbH"

Das LFI organisierte von 13.09. - 15.09.2006 eine Seminarveranstaltung, die sich mit der Frage beschäftigte, ob die Rechtsform der Limited eine Alternative zur GmbH darstellt, oder dieser vielleicht sogar vorzuziehen ist. Die Referenten stellten dabei das Für und Wider dieser in Deutschland noch neuen Rechtsform zusammen, mit dem Ergebnis, dass die Limited zwar tatsächlich viele Vorzüge gegenüber der GmbH hat, aber auf Grund einiger schwerwiegender Nachteile nur bei bestimmten Konstellationen als Rechtsform zu empfehlen ist.

Für die Rechtsform der Limited sprechen unter anderem die vergleichsweise geringen Gründungskosten sowie die kurze Dauer bis zur Eintragung und damit bis zur Begrenzung des Haftungsrisikos. Auch Gesellschafterwechsel und die Liquidation laufen in der Regel schneller und kostengünstiger ab.

Nachteilig wirkt, dass die Limited eine englische Rechtsform ist und damit beim englischen Registergericht (Companies House) eingetragen sein muss, und so auch englisches Gesellschaftsrecht Anwendung findet. Es sieht u.a. vor, dass die Gesellschaft eine zustellungsfähige Anschrift in England unterhält und auch einen Secretary benennt. Hier können deutsche Unternehmen auf die Unterstützung von "Limited-Dienstleistern" wie GoAhead zurückgreifen. Deren Angebot wurde durch den Geschäftsführer Michael Silberberger im Rahmen des Seminars vorgestellt.

Darüber hinaus sieht das englische Recht vor, dass die Jahresabschlüsse regelmäßig beim Companies House eingereicht werden müssen. Entsprechend der Ausführung des Rechtsanwalts und Steuerberaters Dr. Joachim Krämer sind diese Abschlüsse nach UK-GAP, d.h. nach den englischen Rechnungslegungsvorschriften, zu erstellen. Hier sei die Rechtslage zwar auf Grund fehlender Rechtssprechung noch unklar, aber nach herrschender Meinung sind Bilanz- und Gesellschaftsrecht so eng miteinander verbunden, dass sie nach derselben Rechtsordnung beurteilt werden müssen.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Berichtspflichten ist ferner zu beachten, dass das Companies House ein Unterlassen mit weitreichenden Sanktionen belegen kann, die bis zur Löschung des Unternehmens reichen können. Die Folge einer solchen zwar angekündigten, aber durch den Unternehmer nicht immer wahrgenommenen Löschung, ist die ab dem Zeitpunkt der Löschung wieder auflebende volle und persönliche Haftung, wie auch Rechtsanwalt Dr. Buchholz in seinem Vortrag bestätigte.

Auf Grund der mit 32 Personen hohen Teilnehmerzahl und des sehr positiven Teilnehmer-Feedbacks wird das LFI dieses Thema im Seminarprogramm 2007 wieder anbieten.

Praxisseminar 3.2.8 "Steuerrecht"

Nicht zuletzt hinsichtlich der Problematik einer sich häufig ändernden Rechtslage ist eine regelmäßige Beschäftigung mit den verschiedenen Steuerarten unerlässlich. Da insbesondere die Bereiche Ertragssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und steuerliche Aspekte bei Nachfolgeregelungen für Handwerksunternehmen von hoher Relevanz sind, wurde im Rahmen des Seminars versucht, hierzu einen möglichst umfassenden Überblick über grundsätzliche und aktuelle Aspekte zu geben. Ergänzt wurden diese Schwerpunkte um eine Auswahl an aktuellen Änderungen aus weiteren Bereichen des Steuerrechts. An diesem zweitägigen ZDH-Praxisseminar vom 25.09. - 27.09.2006 in Hamburg nahmen insgesamt 18 Berater teil.

2.4 Information und Service

2.4.1 Betriebswirtschaftliche Information

Information über handwerksrelevante Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Hochschulforschung und die Entwicklung neuer Methoden der Unternehmensführung in anderen Wirtschaftsbereichen

2.4.2 Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten im betriebswirtschaftlichen Bereich

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Anfragen von Handwerksbetrieben, Organisationen, Behörden, Banken, Unternehmensberatern sowie vor allem von Studenten und der Presse beantwortet. Im Mittelpunkt standen dabei Marketing-, Finanzierungs-, Buchhaltungs- und Kalkulationsfragen, Fragen zur Existenzgründung und zu Kooperationen sowie aus dem Bereich der Logistik. In diesem Rahmen unterstützte das Institut auch mehrere Fachverbände bei der Bearbeitung branchenbezogener Unterlagen sowie der Lösung von Problemen des Rechnungswesens.

2.4.3 Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten und sonstige Grundaufgaben im rechtlichen Bereich

Wie in den vergangenen Jahren erteilte die Abteilung für Handwerksrecht auch im Jahr 2006 Auskünfte zu Fragen, die das Handwerk betreffen, und nahm Stellung zu einschlägigen Rechtsproblemen. *Beispielhaft* seien *folgende Themen* bzw. Ausführungen - in Kurzform - erwähnt:

Zu den Nachschaurechten nach § 17 Abs. 2 HwO

Hierzu wurde ausgeführt, dass Nachschaurechte nach § 17 Abs. 2 HwO nicht zu einer Besichtigung reiner Wohnräume ermächtigen und nicht zur Klärung der Frage, ob jemand tatsächlich nur ein Reisegewerbe oder nicht doch ein stehendes Gewerbe ausübt, herangezogen werden können.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/86 – werden durch Art. 13 GG (dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung) – sowohl Wohnräume im engeren Sinn als auch Geschäfts- und Betriebsräume geschützt. Jedoch ist das Schutzbedürfnis unterschiedlich groß. Bei reinen Geschäfts- und Betriebsräumen wird das Schutzbedürfnis durch den Zweck der Räume, den sie nach dem Willen des Inhabers selbst erfüllen sollen, gemindert. Die Tätigkeiten, die der Inhaber in diesen Räumen vornimmt, wirken notwendig nach außen und können deshalb auch die Interessen anderer und der Allgemeinheit berühren – BVerfGE 32, 54 ff. (75, 76) –. Demgemäß können in solchen Fällen die Nachschaurechte nach § 17 Abs. 2 HwO zum Zuge kommen – wie dies mit der ausdrücklichen Nennung von "Geschäftsräumen" in dieser Vorschrift ermöglicht wird.

Grundsätzlich greift weiterhin die alte Regel "my home is my castle"; ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers oder ohne ausdrückliche Ermächtigung durch eine Ausnahmenorm wie § 17 darf eine Wohnung nicht gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es eines solchen Betretungsrechts zur Klärung der Frage, ob jemand ein stehendes Gewerbe oder doch nur ein Reisegewerbe ausübt, regelmäßig nicht bedarf. Ein Türschild, auf dem eine bestimmte Handwerkstätigkeit vermerkt ist, ein Ladengeschäft oder eine für Kunden und Lieferanten zugängliche Werkstatt deuten üblicherweise auf ein stehendes Gewerbe hin.

Ist jedoch nichts dergleichen vorhanden, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich um eine Wohnung im o.g. engeren Sinn handelt. In diesem Fall würde aber vermutlich selbst ein Betreten der Wohnung, wenn sie denn zulässig wäre, was jedoch wie geschildert nicht der Fall ist, der Handwerkskammer nicht weiterhelfen. Die Handwerkskammer müsste nämlich für einen stehenden Handwerksbetrieb nachweisen, dass der Gewerbetreibende von zu Hause aus Geschäfte mit potentielen Kunden anbahnt und nicht nur unaufgefordert zum Dienstleistungsempfänger kommt. Durch ein reines Betreten der Wohnung ist das aber regelmäßig nicht aufzuklären, sondern nur durch eine – richterlich angeordnete – Wohnungsdurchsuchung, wobei genau definiert sein müsste, welche Unterlagen einzusehen bzw. zu beschlagnahmen sind. Dazu ist aber § 17 Abs. 2 HwO keine Ermächtigung zu entnehmen.

- Zur Frage der Haftung von Vorständen bei Zahlungsunfähigkeit von Innungen

Zur Insolvenzfähigkeit von bayerischen Handwerksinnungen wurde ausgeführt, dass sie dem Tatbestand des Art. 25 Abs. 1 BayAGGVG unterfallen. Die Aufsicht der Handwerkskammer über die Handwerksinnung ist insoweit delegierte Aufsicht des Freistaates Bayern, deren Ausübung gemäß § 115 Abs. 1 HwO wiederum der Rechtsaufsicht durch die oberste Landesbehörde unterliegt, und somit der Landesaufsicht im Sinne des Art. 25 Abs. 1 BayAGGVG.

Zur Kollision mit § 77 HwO wurden zwei gegensätzliche Argumentationslinien dargelegt, zum einen, dass durch die Vorschriften der HwO die Insolvenzfähigkeit von Innungen nicht geregelt, sondern von diesen vorausgesetzt wird. Die Insolvenzfähigkeit ist somit Gegenstand der Insolvenzordnung und ihr obliegt es, abschließende Bestimmungen zur Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens zu treffen und diesbezügliche Regelungsbefugnisse, wie mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO geschehen, zu delegieren, weshalb Art. 25 Abs. 1 BayAGGVG nicht in Widerspruch zu § 77 HwO steht. Zum anderen, dass nach Art. 74 Nr. 11 GG das Recht der Wirtschaft (darunter auch das Recht des Handwerks) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehört, die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungsbefugnis haben, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, was dieser mit Erlass der HwO getan hat, wodurch mit § 77 HwO die Insolvenzfähigkeit von Innungen abschließend festgestellt wurde, sodass die landesgesetzliche Regelung des Art. 25 Abs. 1 BayAGGVG von der bundesrechtlichen Vorschrift des § 77 HwO verdrängt wird.

Für erstgenannte Auffassung sprach, dass der Bund sowohl im Hinblick auf das Recht des Handwerks gemäß Art. 74 Nr. 11 GG durch Erlass der HwO als auch bezüglich des Rechts der Gesamtvollstreckung gemäß Art. 74 Nr. 1 GG mit Erlass der Insolvenzordnung von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, somit beide Gesetze verantwortet. Dennoch hat es der Gesetzgeber bis heute unterlassen, in § 12 InsO entweder eine Regelung aufzunehmen, die explizit die Handwerksinnungen und die gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 HwO ebenso dem § 77 HwO unterfallenden Kreishandwerkerschaften von der Möglichkeit des landesgesetzlichen Ausschlusses des Insolvenzverfahrens ausnimmt oder die diese Möglichkeit allgemein verneint, für den Fall, dass Bundesgesetze etwas anderes bestimmen. Hieraus wurde geschlossen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des landesgesetzlichen Ausschlusses des Insolvenzverfahrens so verstanden haben wollte, wie er sie formuliert hat, nämlich als Möglichkeit des landesgesetzlichen Ausschlusses des Insolvenzverfahrens im Bezug auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen. § 77 HwO hält insofern am Grundsatz der Konkursfähigkeit von Innungen fest. Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO eben nur, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

Entsprechend der jeweiligen Argumentationslinie kam eine Haftung der Innungsvorstände entweder gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 HwO, §§ 42 Abs. 2 Satz 2, 89 Abs. 2 BGB, §§ 64, 71, 84 GmbHG, §§ 92 Abs. 2, 268 Abs. 2, 278 Abs. 3, 283 Nr. 14 AktG, §§ 99 Abs. 1, 148 GenG analog und gemäß § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Satz 2 HwO, §§ 42 Abs. 2, 89 Abs. 2 BGB, §§ 64, 71, 84 GmbHG, §§ 92 Abs. 2, 268 Abs. 2, 278 Abs. 3, 283 Nr. 14 AktG, §§ 99 Abs. 1, 148 GenG analog oder eine direkte Haftung aus § 77 Abs. 2 Satz 2 HwO sowie §§ 89 Abs. 2, 42 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Satz 2 HwO und §§ 89 Abs. 2, 42 Abs. 2 Satz 2 BGB in Betracht.

 Zur Erhebung eines Sonderbeitrags zur Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung von allen in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben und Zur-Verfügung-Stellung an die Innungen als Träger der überbetrieblichen Unterweisung zur Finanzierung dieser Aufgabe

Bei § 113 HwO ergab sich das Problem, wem bei Auseinanderfallen von Anordnung und Durchführung der ÜLU die Tätigkeit oder Einrichtung zuzurechnen ist. Hierzu wurde ausgeführt, dass nicht auf die überbetriebliche Ausbildungsstätte allgemein, etwa auf die Eigentumsrechte des Trägers hieran, abzustellen ist, sondern auf die konkrete ÜLU Maßnahme. Bei Auseinanderfallen von Anordnung und Durchführung der ÜLU bleibt nicht nur die Anordnung des Benutzungszwangs eigene Maßnahme der anordnenden Stelle, vielmehr wird der Benutzungszwang auch für die "Einrichtung" ÜLU (Ausbildungskurs) der anordnenden Stelle geschaffen.

Der Annahme einer Einrichtung der Handwerkskammer stand auch § 54 Abs. 1 Nr. 3 HwO nicht entgegen. § 54 Abs. 1 Nr. 3 HwO begründet keine selbständige Befugnis der Innungen zur Einrichtung der ÜLU.

Die teleologische Auslegung des § 91 Abs. 1 Nr. 1 HwO ergab zudem, dass die Einrichtung der ÜLU zu den Aufgaben jedenfalls auch der Handwerkskammer gehört.

Im Ergebnis war somit bei der von der Handwerkskammer angeordneten ÜLU von einer Einrichtung der Handwerkskammer betreffend die Sicherstellung der Finanzierung der durch die Innungen getragenen ÜLU durch Erhebung eines Sonderbeitrags – mithin von einer Tätigkeit der Handwerkskammer gemäß § 113 Abs. 1 HwO – auszugehen.

Weiterhin war zu fragen, ob die Kosten der von den Innungen durchgeführten ÜLU, für die der Sonderbeitrag erhoben werden soll, durch die Tätigkeit der Handwerkskammer im Sinne des § 113 Abs. 1 HwO entstanden sind. Dies war zu bejahen, da bei Anordnung der ÜLU durch die Handwerkskammer auch deren Durchführung eigene Maßnahme der Handwerkskammer bleibt.

Im Rahmen der Beitragserhebungsvoraussetzungen zu erörtern war auch, ob die Kosten für die Durchführung der ÜLU anderweitig etwa durch die Erhebung von Gebühren gemäß § 113 Abs. 4 HwO gedeckt sind. Dies wurde im Rahmen der Auslegung des § 113 HwO verneint.

Waren somit zwar die Beitragserhebungsvoraussetzungen nach § 113 Abs. 1 HwO gegeben, blieb noch die Frage offen, ob der Sonderbeitrag beschränkt auf die in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe erhoben werden kann. Aus der Systematik des § 113 HwO wurde geschlossen, dass der Sonderbeitrag gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 HwO entgegen dem Beitrag nach § 113 Abs. 1 HwO differenzierend, bezogen auf eine spezielle Zielsetzung und Zweckbindung sowie dadurch bedingten besonderen Vorteil, der nicht allen Mitgliedern zugute kommt, erhoben werden kann.

Dem Argument, dass die Handwerkskammer mit der ÜLU eine Aufgabe erfüllt, die ihr gesetzlich gegenüber allen Kammerangehörigen obliegt, wurde entgegengehalten, dass die gesetzliche Aufgabe der ÜLU durch die Beschlüsse der Kammer konkretisiert wird. Wird ÜLU insofern nur für einen bestimmten Kreis von Kammerangehörigen beschlossen und durchgeführt, so beschränkt sich die entsprechende Verpflichtung der Kammer auf die Angehörigen dieser Gruppe.

Allerdings musste berücksichtigt werden, dass die Erhebung des Sonderbeitrags von Betrieben, für deren Handwerke eine ÜLU nicht stattfindet, sachlich nicht zu rechtfertigen ist und somit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Untersucht wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Innung bei der Verwendung des Sonderbeitrages zwischen Innungs- und Nicht-Innungsmitgliedern differenzieren darf. Hierzu wurde festgehalten, dass, soweit die ÜLU von der Handwerkskammer angeordnet wurde, diese Einrichtung der Handwerkskammer, nicht der durchführenden Innung ist, das Nichtmitglied somit keine Tätigkeit oder Einrichtung der Innung, sondern eine der Handwerkskammer in Anspruch nimmt, die Innung somit auch keine Gebühr gegenüber dem Nichtmitglied gemäß §§ 73 Abs. 2, 61 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 HwO für die Benutzung der "Einrichtung" ÜLU als einer von ihr getroffenen Einrichtung erheben kann.

- Ist das Aufstellen von Grabmalanlagen und Grabsteinen als wesentliche Tätigkeit ausschließlich dem Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk vorbehalten?

Zu prüfen war, ob das Aufstellen von Grabmalanlagen und Grabsteinen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden kann. Hierzu wurde ausgeführt, dass eine Tätigkeit dann nicht in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernbar ist, wenn sie einem der in der Literatur entwickelten, das Vollhandwerk kennzeichnenden Merkmale unterfällt. Geprüft wurden das Merkmal der kreativen Schaffenskraft, das Merkmal der Komplexität, das Merkmal vorgegebener Rechtsbindung, das Merkmal weiterführender Mangelträchtigkeit, das Merkmal der Systembindung, das Merkmal der systemübergreifenden Tätigkeit, das Merkmal der wesentlichen Grundlagentätigkeit, das Merkmal des Schwerpunkts, das Merkmal der wirtschaftlichen Bedeutung, das Merkmal der qualifizierten Ausbildung, das Merkmal der manuellen Individualität und das Merkmal des untrennbaren Zusammenhangs. Das Aufstellen von Grabmalanlagen und Grabsteinen unterfiel keinem dieser Merkmale.

Weiterhin wurde das Ausbildungsberufsbild i.V.m. dem Ausbildungsrahmenplan herangezogen. Aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/ zur Steinmetzin und Steinbildhauerin in Verbindung mit dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/ zur Steinmetzin und Steinbildhauerin ergab sich, dass für das Aufstellen von Grabmalanlagen und Grabsteinen umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, für die mehr als ein Zeitraum von drei Monaten aufgewendet werden muss.

Kein anderes Ergebnis brachte das Meisterprüfungsberufsbild in Form der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk.

Erörtert wurde auch, ob die Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HwO zwar eine längere Anlernzeit verlangt, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich ist. Aus dem in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/ zur Steinmetzin und Steinbildhauerin fixierten Ausbildungsberufsbild und den ebenfalls dort verankerten Prüfungsanforderungen für die Gesellenprüfung ergab sich, dass das Aufstellen von Grabmalanlagen und Grabsteinen nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, auf die die Ausbildung im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist und mithin die Nebensächlichkeit dieser Tätigkeit für das Handwerk.

- § 1 Abs. 2 Satz 2 HwO war jedoch teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass gefahrgeneigte Tätigkeiten, auch wenn sie innerhalb von drei Monaten erlernbar (Nr. 1), "nebensächlich" (Nr. 2) oder nicht aus einem Vollhandwerk entstanden (Nr. 3) sein sollten, nicht als unwesentliche Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 HwO zu qualifizieren sind. Die Gefahrgeneigtheit des Aufstellens von Grabmalanlagen und Grabsteinen ergab sich aus der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Festgestellt wurde die Notwendigkeit, nach dem Ausmaß der Gefährdung zu differenzieren.
- Können Gebühren für die Abnahme von Gesellenprüfungen durch von der Handwerkskammer hierzu ermächtigte Innungen allein auf die Feststellung des Leistungsstandes und dessen Bewertung reduziert werden, mit der Folge, dass alle anderen mit der Gesellenprüfung zusammenhängenden Kosten gesondert, mittels einer Rechnung und außerhalb des von der Handwerkskammer vorgegebenen Gebührenrahmens abgedeckt werden?

Eine Rechtsgrundlage für die Befugnis zur gesonderten Abrechnung der über die Feststellung des Leistungsstandes und dessen Bewertung hinausgehenden Kosten der Gesellenprüfung mittels einer Rechnung fand sich nicht.

Diskutiert wurde die Befugnis zur gesonderten Gebührenerhebung gemäß § 73 Abs. 2 HwO. Es wurde dargelegt, dass die von der Handwerksinnung errichteten Gesellenprüfungsausschüsse Einrichtungen der Innung gemäß § 73 Abs. 2 HwO sind, somit für die Handwerksinnung eine Befugnis zur Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Gesellenprüfungsausschusses besteht.

Zu problematisieren war jedoch, ob eine Aufspaltung der Gebühr für die Abnahme der Gesellenprüfung in einen nur die tatsächliche Wahrnehmung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen umfassenden und einen weiteren, alle anderen mit der Gesellenprüfung zusammenhängenden, der Innung bzw. dem Gesellenprüfungsausschuss obliegenden Maßnahmen betreffenden Teil zulässig ist.

Die Auslegung des Begriffes "Abnahme der Gesellenprüfung" ergab, dass die tatsächliche Wahrnehmung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie alle anderen mit der Gesellenprüfung zusammenhängenden Maßnahmen eine Einheit bilden, wobei die tatsächliche Wahrnehmung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zwar das "Kernstück" der Prüfung ausmacht, jedoch beide Elemente gemeinsam den Begriff der Abnahme der Prüfung ausfüllen.

Gegen die Auslegung der Gebühr für die Abnahme der Prüfung als eine Gebühr nur für die tatsächliche Wahrnehmung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sprach auch das Wesen der Gebühr. Die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung für die die Gebühr erhoben wird, besteht in der Teilnahme des Gebührenschuldners an der Gesellenprüfung, und nicht nur in der Teilnahme an der tatsächlichen Wahrnehmung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Verwaltungsaufwand, der objektive Wert der Leistung, das angemessene Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der be-

sonderen Leistung sowie die Kostendeckung lassen sich zudem nur im Hinblick auf die Gesellenprüfung als solche und nicht für einzelne Teilbereiche ermitteln.

Zu klären blieb, ob die Innung Anspruch auf finanziellen Ausgleich der über den von der Handwerkskammer gesetzten Gebührenrahmen hinausgehenden Mehrbelastung hat.

Eine unmittelbar für die Innung geltende Rechtsgrundlage war nicht ersichtlich. Festgehalten wurde, dass ein allgemeines verfassungsrechtliches Konnexitätsprinzip, wonach bei der Übertragung von Aufgaben die Kosten der Aufgabenwahrnehmung in vollem Umfang zu ersetzen sind, nicht als allgemein gültiger ungeschriebener Verfassungsgrundsatz aus Art. 104 a Abs. 1 und 2 GG abgeleitet werden kann. Art. 104 a Abs. 1 und 2 GG beinhaltet zwar eine dahingehende allgemeingültige Aussage, allerdings nur im Verhältnis des Bundes zu den Ländern. Einer Anwendung auf andere Fälle hoheitlicher Aufgabenübertragung steht der Umstand entgegen, dass nach dem Grundgesetz allein der Bund und die Länder Staatsqualität haben.

In Betracht gezogen wurde auch ein aus den Verfassungen der Länder abzuleitendes Konnexitätsprinzip. Dem stand entgegen, dass in den Länderverfassungen kein einheitliches strenges allgemeines Konnexitätsprinzip vorgesehen ist.

Geprüft wurden auch Grundsätze der Anstaltslast. Die Anstaltslast stellt jedoch nur eine einseitige Pflicht des Trägers der Anstalt und keinen subjektiven Anspruch der Anstalt dar.

Im Bezug auf § 87 Nr. 6 HwO wurde festgehalten, dass auch für diesen Fall nur eine angemessene Beteiligung der Handwerkskammer an den Kosten, jedoch kein Ersatz von Mehraufwendungen, vorgesehen ist.

- Zur Zulässigkeit von Tischlereien in Mischgebieten:

Festgestellt wurde, dass im Ansatz bei der Prüfung, ob ein Betrieb zu den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben i. S. d. § 6 Abs. 1 BauNVO zählt, ein gewisses Maß an typisierender baurechtlicher Beurteilung sachgerecht und unvermeidbar ist. So bedarf es nicht bei jedem Betrieb, der sich innerhalb eines Mischgebietes niederlassen will, der Prüfung, ob er sich im Einzelfalle störend auswirken wird oder nicht. Vielmehr gibt es Gruppen von Gewerbebetrieben, die wegen ihrer besonderen Eigenart Gebieten, in denen größere Teile der Bevölkerung wohnen, wesensfremd sind, und deshalb dort stets als unerträglich empfunden werden. Maßgeblich für diese Betrachtung ist, dass eine zu stark individualisierte, gleichsam maßgeschneiderte (z.B. in Form von Auflagen) Baugenehmigung sich in ihrer Einhaltung praktisch nicht überwachen ließe, insbesondere dort nicht, wo es um die Abschirmung von Immissionen geht. Kriterien für die Typisierung sind die Auswirkungen, die der Betrieb auf seine Umgebung hat, vor allem Verträglichkeit mit der Wohnnutzung, aber auch Verträglichkeit mit den übrigen im Mischgebiet zulässigen bis hin zu anderen gewerblichen Nutzungen. Für Holz verarbeitende Betriebe ist vor diesem Hintergrund in Rechtsprechung und Literatur seit längerem anerkannt, dass sie von ihrem Betriebstyp her Betriebe sind, die wegen der in ihnen verwendeten Maschinen und der damit verbundenen Lärm- und Staubimmissionen in einem – wesentlich auch dem Wohnen dienenden – Mischgebiet grundsätzlich unzulässig sind.

Zu fragen war, ob dies auch für "Ein-Mann-Tischlereien" gilt. Es wurde herausgearbeitet, dass "Ein-Mann-Tischlerwerkstätten" in Mischgebieten dann zulässig sind, wenn sie in einer Weise atypisch ausgestaltet sind, die gewährleistet, dass die Grenzen der in Mischgebieten noch zumutbaren Beeinträchtigungen nicht überschritten werden. Ob dies der Fall ist, ist vor allem aus dem sich aus § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz BauNVO ergebenden Schutzgut des gesunden Wohnens zu ermitteln. Dabei ist darauf abzustellen, ob sich die besondere Eigenart des Betriebes, wegen der er für gewöhnlich als unerträglich empfunden wird, realisiert. Ist dies ohne entsprechende Auflagen nicht der Fall, wäre folglich von einem atypischen Betrieb und mithin von der Zulässigkeit der Tischlerei im Mischgebiet auszugehen.

Zur Regelung der Stellvertretung des alleinigen Geschäftsführers:

Zu klären war zunächst, ob dieser überhaupt – zusammen mit dem Präsidenten – nach § 109 HwO die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Nach einer Ansicht besteht dem Wortlaut nach – da die Bezeichnung "Haupt"-Geschäftsführer voraussetzt, dass weitere "einfache" Geschäftsführer vorhanden sind – keine Vertretungsbefugnis des Alleingeschäftsführers zusammen mit

dem Handwerkskammer-Präsidenten. Die gegenteilige Auffassung zieht ein Redaktionsversehen in Betracht. Für ein Redaktionsversehen sprach, dass keinerlei tatsächliche Erfordernisse ersichtlich sind, den Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer anders zu behandeln als den (alleinigen) Geschäftsführer sowie folgende Konstellation: Gibt es in einer Handwerkskammer nur zwei Geschäftsführer, von denen einer Hauptgeschäftsführer ist und verstirbt der andere, der keinen Stellvertreter in seiner Funktion als Geschäftsführer hat, so entfällt nach einer ein Redaktionsversehen ablehnenden Auffassung eine bestehende Vertretungsbefugnis des bisherigen Hauptgeschäftsführers nach § 109 Satz 1 HwO automatisch. Dass dies gewollt ist, erschien keinesfalls plausibel, da hier der Grund für das Entfallen der Vertretungsbefugnis weder durch die Vollversammlung, die den früheren Hauptgeschäftsführer in dieses Amt und damit zum (Mit-)Vertreter der Kammer gewählt hat, gesetzt wurde, noch in der Person des bisherigen Hauptgeschäftsführers liegt.

Aus dem Schriftlichen Bericht des 18. Ausschusses des Bundestages konnte zudem geschlossen werden, dass § 109 Satz 1, 2. Hlbs. HwO lediglich den Normalfall der Handwerkskammerorganisation – Hauptgeschäftsführer und weitere Geschäftsführer – wiedergibt, hiermit jedoch nicht das gesetzliche Vertretungsrecht des alleinigen Geschäftsführers einer Handwerkskammer ausschließen will.

Dass die genannte Regelung bislang nicht revidiert wurde, wurde damit begründet, dass das Problem der Vertretungsbefugnis des Alleingeschäftsführers bislang keinerlei Relevanz besaß.

Gegen das gesetzliche Vertretungsrecht des alleinigen Geschäftsführers konnte sprechen, dass gemäß § 109 Satz 2 HwO nur Vorstandsmitglieder als Vertreter bestimmt werden können. Möglich war eine Interpretation des § 109 Satz 2 HwO in dem Sinne, dass neben dieser Regelung auch andere von dem gesetzlichen Vertretungsrecht von Präsident und Hauptgeschäftsführer nach § 109 Satz 1 2. Hlbs. HwO abweichende Festlegungen in Betracht kommen. Denkbar war auch eine Auslegung dahingehend, dass die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder die einzig mögliche Ausnahme zum gesetzlichen Vertretungsrecht von Präsident und Hauptgeschäftsführer nach § 109 Satz 1 2. Hlbs. HwO darstellt.

Zu problematisieren war weiterhin, ob eine Stellvertretung des alleinigen Geschäftsführers möglich ist oder durch das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung in der Handwerksordnung ausgeschlossen sein soll. Für letztere Auffassung konnte angeführt werden, dass üblicherweise in Fällen, in denen Personen durch Wahl legitimiert werden, auch festgelegt wird, ob und wie viele Stellvertreter sie haben. Argument gegen den generellen Ausschluss der Stellvertretung war, dass dann auch ein weiterer Geschäftsführer die Handwerkskammer nicht nach § 109 Satz 1 2. Hlbs. HwO vertreten dürfte. Gegen den generellen Ausschluss der Stellvertretung sprach auch § 109 Satz 2 HwO, wonach das Nähere der Vertretung der Handwerkskammer durch Satzung geregelt werden kann.

Zu klären war sodann, ob § 109 Satz 2 HwO eine Regelung der Stellvertretung dahingehend erlaubt, dass auch Dritte zur Stellvertretung des alleinigen Geschäftsführers berufen sein können. Hierzu wurde festgehalten, dass die generelle ständige Stellvertretung des alleinigen Geschäftsführers die gleiche Vertretungskompetenz wie die der Geschäftsführer im Bezug auf den Hauptgeschäftsführer umfasst. Die Wahl der Geschäftsführer ist jedoch der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten, § 106 Abs. 1 Nr. 3 HwO. Ein zur Stellvertretung des Geschäftsführers auserkorener Dritter muss deshalb von der Vollversammlung gewählt werden.

Hingewiesen wurde auf die status- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen, sofern ein Dritter zur Stellvertretung des alleinigen Geschäftsführers berufen wird. Eine Beschränkung der Stellvertretung auf einen Kernbereich wurde empfohlen.

Geprüft wurde noch, ob diese Art der Stellvertretung nach außen dargestellt werden muss. Insoweit wurde angemerkt, dass eine Kennzeichnung der Stellvertretung im Sinne einer Prokura grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da Prokura nur vom Inhaber eines Handelsgeschäfts im Sinne des Handelsgesetzbuches erteilt werden kann, § 48 Abs. 1 HGB, mithin die allgemeinen Vertretungsregeln nach §§ 164 ff. BGB gelten, dass aber etwas anderes gilt, wenn die Handwerkskammer ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt. In diesem Fall kann sie auf Grund handelsrechtlicher Vollmacht, aber auch auf Grund anderer Vollmachten vertreten werden.

- Zur Frage, ob die Stellvertretung des Geschäftsführers mit Ablauf einer Befristung endet oder ob es eine zwingende Rechtspflicht gibt, diese fortzuführen

Es wurde festgestellt, dass § 103 Abs. 2 HwO, nach dem die Gewählten solange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger eintreten, auf Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer unmittelbar keine Anwendung findet, somit nur eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Betracht kommt. Insofern wurde ausgeführt, dass es sich bei der Wahl eines zur Stellvertretung des Geschäftsführers auserkorenen Dritten um einen der Wahl zur Handwerkskammer im Sinne des § 103 Abs. 1 HwO rechtsähnlichen Tatbestand handelt. Eine Regelungslücke lag allerdings nicht vor. Sinn und Zweck des § 103 Abs. 2 HwO ist es, die Handlungsfähigkeit der Organe der Handwerkskammer sicherzustellen. Stellvertretende Geschäftsführer sind jedoch keinem Organ zuzuordnen, sodass es einer § 103 Abs. 2 HwO entsprechenden Regelung für den stellvertretenden Geschäftsführer nicht bedarf. Nichts anderes ergab sich aus dem nach § 109 HwO vorgesehenen Vertretungsrecht von Präsident und Hauptgeschäftsführer, da auch andere Regelungen der Vertretungsbefugnis möglich sind.

Abschließend waren Ausführungen zu den Auswirkungen einer befristeten Stellvertretung des Geschäftsführers auf den Arbeitsvertrag veranlasst. Diesbezüglich wurde angemerkt, dass zwischen Wahl und Dienstvertrag des (stellvertretenden) Geschäftsführers genau zu unterscheiden ist, keine Akzessorietät zwischen der Wahl zum (stellvertretenden) Geschäftsführer und dessen Dienstvertrag besteht.

Die Abteilung für Handwerksrecht des Ludwig-Fröhler-Instituts für Handwerkswissenschaften sorgte im Berichtsjahr wiederum dafür, dass in der für den Gewerbebereich führenden Fachzeitschrift "Gewerbearchiv" mit seiner vierteljährlichen Beilage "Wirtschaft und Verwaltung" der Darstellung der Rechtsprobleme des Handwerks ein gebührender Raum gewährt wurde. Insbesondere wurden seitens der Abteilung für Handwerksrecht Urteile und Beschlüsse für das Gewerbearchiv, das im Berichtszeitraum 121 Gerichtsentscheidungen veröffentlichte, aufbereitet.

Speziell mit Problemen aus dem handwerklichen Bereich setzen sich folgende Beiträge in dieser Fachzeitschrift auseinander:

- ➤ Kluth, Winfried / Rieger, Frank: Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen und berufsrechtlichen Wirkungen von Herkunftslandprinzip und Bestimmungslandprinzip Eine Analyse am Beispiel von Dienstleistungs- und Berufsanerkennungsrichtlinie, GewArch 2006, S. 1 8.
- ➤ Dürr, Wolfram: Vorrang Handwerksrolleneintragung vor Gewerbeanzeige, § 16 Abs. 1 HwO §§ 14, 15 GewO, GewArch 2006, S. 107 109.
- ➤ Diefenbach, Wilhelm: Einwirkungen des EU-Rechts auf das deutsche Kammerrecht, GewArch 2006, S. 217 227.
- ➤ Meyer, Werner: Regionale Kammergliederungen, GewArch 2006, S. 227 234.
- Zimmermann, Eric: Zwangsfusion von deckungsungleichen Innungen, GewArch 2006, S. 274 281.
- ➤ Meyer, Werner: Der Kammerbezirk, GewArch 2006, S. 305 313.
- ➤ Diefenbach, Wilhelm: Zur Organstruktur der Handwerks- und der Industrie- und Handelskammern, GewArch 2006, S. 313 321.
- ➤ Leisner, Walter Georg: Der Meistertitel im Handwerk (weiter) ein Zwang? Europarechtliche und verfassungsrechtliche Probleme, GewArch 2006, S. 393 395.
- Schmidt, Patrick: Zulässigkeit und Gestaltung einer Fusion von Handwerksinnungen, GewArch 2006, S. 451 - 453.
- ➤ Herrmann, Joachim: Zum Verhältnis von Gewerbeanzeige und Handwerksrolleneintragung Erwiderung auf Wolfram Dürr, GewArch 2006, 107 ff., GewArch 2006, S. 458 461.
- ➤ Esser, Friedrich Hubert / Kloas, Peter-Werner / Brunner, Sonja: Der europäische Qualifikationsrahmen Bewertung durch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, WiVerw 2006, S. 145 151.

- ➤ Stork, Stefan: Die neue Rahmenrichtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) unter besonderer Berücksichtigung reglementierter Handwerksberufe, WiVerw 2006, 152 180.
- ➤ Urbanek, Clemens: Berufsbildungsreformgesetz, WiVerw 2006, S. 181 194.
- ➤ Kloas, Peter-Werner: Einstiegsqualifizierung mit Kammerzertifikat: Erfolgreicher Start in die Berufsausbildung, WiVerw 2006, S. 195 206.
- Schaumann, Uwe: Berufspädagogische Entwicklungen zur Förderung von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen Vorbereitung von Meistern auf Konflikte und Probleme in der Ausbildung, WiVerw 2006, S. 207 222.
- ➤ Kluth, Winfried: Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Rechnungshofkontrolle der Kammern, WiVerw 2006, S. 227 260.

Studenten, Doktoranden sowie Mitarbeiter von Handwerksorganisationen nahmen die Hilfe des Instituts bei der Literatursuche zu zahlreichen, unterschiedlichen Problemkreisen in Anspruch.

2.4.4 Bibliothek und Archiv

Die Neuanschaffungen für die Bibliothek orientieren sich wie bisher an den aktuellen Forschungsaufgaben des Instituts. Der Buch- und Schriftenbestand konnte im Berichtsjahr um zahlreiche Standardwerke und spezifische Publikationen ergänzt werden. Außerdem wurde vom Institutsleiter wieder eine Reihe neuester Fachpublikationen kostenlos zur Verfügung gestellt, wodurch der Bestand aktualisiert und erweitert werden konnte. Die Bibliothek wird einerseits von den Mitarbeitern des Instituts bei der Erstellung ihrer Veröffentlichungen und bei ihrer täglichen Arbeit genutzt. Andererseits steht sie Interessierten aus den Handwerksorganisationen sowie Studenten für Literaturrecherchen zur Verfügung. Letztere nutzen die Bibliothek auch für Seminar- und Diplomarbeiten, die von den Mitarbeitern des Instituts betreut werden.

2.4.5 Ausbau der Internetpräsenz

Um die Forschungsergebnisse zeitnah und für alle Interessenten kostenlos zugänglich zu machen, wurde die Internetpräsenz weiter ausgebaut. Unter der Adresse www.lfi-muenchen.de findet der interessierte Leser viele Informationen über die beiden Abteilungen des Instituts sowie ihre aktuellen Forschungsergebnisse. Mehr als 100.000 Seitenaufrufe belegen die hohe Resonanz.

Besonders hoch waren die Zugriffszahlen im Menüpunkt "Werkzeugkasten". Hier werden Betrieben nützliche Instrumente zur Unternehmensführung kostenlos angeboten. Um den Interessenten den Zugriff zu erleichtern, wurde eine zusätzliche Domain ins Leben gerufen. Unter der Adresse <u>www.Management-Werkzeugkasten.de</u> können interessierte Handwerksbetriebe direkt auf die Instrumente zugreifen. Dies erleichtert auch die Quellenangaben in Presseberichten.

3 Projekte

3.1 Projekte des Forschungs- und Arbeitsprogramms

3.1.1 Abgeschlossene Projekte

3.1.1.1 Praxisanleitungen zur Chancen-Risiken-Analyse

Die Analyse der unternehmerischen Ausgangssituation ist zwingender Bestandteil jeder strategischen Planung. Im Mittelpunkt dieser Analyse der Unternehmensumwelt steht die Suche nach Chancen und Risiken für das Unternehmen. Aufbauend auf den Erkenntnissen eines vorangegangenen Pilotprojektes wurde ein Kriterienkatalog abgeleitet, der an die spezielle Situation im Gebäudereinigerhandwerk sowie im Bau- und Landmaschinenhandwerk angepasst wurde. Mit diesem können die wichtigsten Rahmenbedingungen hinsichtlich bestehender Chancen und Risiken durchleuchtet werden.

Um eine möglichst umfassende Analyse zu ermöglichen, wurde der Kriterienkatalog nach den einzelnen Chancen- und Risikenfeldern gegliedert, mit denen die Betriebe konfrontiert sein könnten. Sinnvoll erschien in diesem Zusammenhang eine Zusammenfassung sämtlicher Chancen und Risiken, welche sich aus dem direkten Marktumfeld bzw. der Wettbewerbssituation ergeben, in der sich der einzelne Betrieb befindet. Hierunter fallen die Punkte:

Analyse der Marktstrukturen

- Vorhandensein von Eintrittsbarrieren
- Vorhandensein von Austrittsbarrieren
- Abnehmer-/Kundenanalyse
- Wettbewerberanalyse
- Lieferantenanalyse

Analyse der Marktpotentiale und des Marktvolumens

- Zahl der potenziellen Abnehmer
- Verfügbares Einkommen der Kunden
- Demographische Entwicklung der Kundschaft

Daneben werden die Chancen und Risiken, welche sich aus den allgemeinen Rahmenbedingungen ergeben, betrachtet, worunter folgende Punkte fallen:

- Gesetzliche/staatliche Rahmenbedingungen
- Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Ökologische Rahmenbedingungen
- Technologische Rahmenbedingungen
- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für das Elektrohandwerk wurde dem speziellen Wunsch des Praxispartners entsprechend das bewährte Instrumentarium nicht nur auf die Besonderheiten des Elektrohandwerks abgestimmt, sondern auch stark gekürzt und vereinfacht. Der resultierende Kriterienkatalog ist dementsprechend vergleichsweise allgemein gehalten, und kann so auch für Betriebe aus anderen Gewerken eine geeignete Richtschnur bei der Selbstanalyse sein. Um das Instrument möglichst vielen Betrieben zugänglich zu machen, wurde es auf der Internetseite des Instituts sowie auf www.Management-Werkzeugkasten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

3.1.1.2 Werkstatt- und Managementcockpit

Ausgangspunkt des Projektes ist die Tatsache, dass Informationen, dargestellt in Zahlenkolonnen, gerade im Handwerk häufig nicht beachtet und als lästiges Beiwerk im Tagesgeschäft angesehen werden. Die graphische Aufbereitung kann hierbei Abhilfe schaffen. Das Erfassen von Informationen und insbesondere das Erkennen von Zusammenhängen wird durch eine geeignete Visualisierung stark begünstigt und zum Teil damit erst ermöglicht. Komplexe Tatbestände lassen sich mit Hilfe von Standardsoftware-Anwendungen einfacher darstellen, wobei auch ohne EDV-technische Hilfsmittel große Verbesserungen erreicht werden können.

Durch das Projekt wird zum einen aufgezeigt, welche Vorteile die Visualisierung von Daten im Handwerk bietet. Darüber hinaus ist ein Ergebnis dieses Projektes ein Leitfaden, durch den die einzelnen Handwerksunternehmen anhand von Beispielen und Gestaltungsparametern für den Einsatz von Visualisierungstechniken im jeweiligen Betrieb vorbereitet werden. Es wird ihnen gezeigt, wie sie die Daten zielgerichteter verarbeiten, und damit einen rascheren Zugang zu wichtigen betriebswirtschaftlichen Informationen eröffnen können.

Schließlich wird auch dargelegt, inwiefern Visualisierungstechniken neben der reinen Aufbereitung von Informationen auch Möglichkeiten zur Steuerung in allen Betriebsbereichen bieten. Dabei können einfache Kennzahlensysteme aus quantitativen und qualitativen Faktoren zu sog. Steuerungscockpits zusammengefasst werden, die wiederum hervorragend geeignet sind, die Transparenz im Betrieb zu erhöhen.

Insgesamt dient das Projekt dazu, die Hemmschwelle zur Auseinandersetzung mit betrieblichen Kennzahlen deutlich herabzusetzen.

3.1.1.3 Behördliche Kontrollen im Handwerksbetrieb: Notwendigkeit oder Übermaß?

Durch Ausführungen zum Ausmaß der bestehenden Kontrollen, zu den Belastungen der Handwerksbetriebe sowie zu den Möglichkeiten der Deregulierung wurde die Abhängigkeit des Handwerks von mittelstandsverträglichen Vorschriften verdeutlicht und für den Gesetzgeber die Notwendigkeit und rechtliche Möglichkeit zur Deregulierung, um die Leistungsfähigkeit des Handwerks zu stärken, dargelegt.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Die Ausübung von Kontrollbefugnissen dient nicht lediglich der Vorbereitung von Verwaltungsakten, sondern stellt bereits einen selbständigen Rechtseingriff beim Betroffenen dar.
- 2. Die im Bereich des Handwerks vorherrschenden Kleinbetriebe sind durch den relativ höheren Zeitaufwand quantitativ stärker als die größeren Unternehmen belastet. Ihre Belastung ist auch qualitativ gesehen höher, weil in kleineren Betrieben der Unternehmer selbst einen Großteil der administrativen Leistungen zu erbringen hat. Die Aufwendungen für staatliche Hilfsdienste haben vornehmlich den Charakter von Fixkosten. Ferner verfügen Kleinbetriebe oftmals nicht über geeignete Fachkräfte und Spezialabteilungen für diese Arbeiten. Diese übermäßige Belastung von Kleinbetrieben und damit des Handwerks kann national wie international zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Es kann daher nicht nur angemessen, sondern sogar geboten sein, Kleinbetriebe durch Abschneidegrenzen, Ausnahmeregelungen oder Verfahrensvereinfachungen besonders zu entlasten.
- 3. Die Behörde darf von ihren Prüfungsbefugnissen nur insoweit Gebrauch machen, als dies zur sachgemäßen Erfüllung der ihr in der jeweiligen Rechtsgrundlage verfassungsgemäß übertragenen Aufgaben notwendig ist, andere Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Es müssen objektive Anhaltspunkte darauf vorliegen, dass überhaupt überwachungspflichtige Tatbestände im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschrift erfüllt werden. Dagegen kommt es, soweit in der Ermächtigungsnorm keine besonderen Anforderungen gestellt werden, nicht darauf an, ob konkrete Anhaltspunkte für einen Mangel vorliegen.
- 4. Auch die Gesamtbelastung durch alle Kontrollen, denen ein Betrieb unterworfen ist, ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.
- 5. Aus der Zweckbindung der Prüfungsbefugnis ergibt sich, dass es keine umfassende Ausforschung eines Betriebes geben darf. Die Informationen sind daher zwangsläufig lückenhaft. Dies darf auch nicht durch ein breit gestreutes Netz von Kontrollbefugnissen, das faktisch keine Lücke lässt, umgangen werden.
- 6. Kann eine Maßnahme von vornherein keine Informationen liefern, die für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks benötigt werden, ist sie als ungeeignet und damit rechtswidrig anzusehen.
- 7. Knüpft die Auskunftspflicht nicht unmittelbar an Pflichten des Betriebsinhabers an, sondern werden auf ihn fremde Aufgaben verlagert, so bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung.
- 8. Sind benötigte Informationen ohne weiteres bei anderen Behörden erhältlich, kann die Erforderlichkeit für eine eigene Kontrolle entfallen. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung von Kontrollbefugnissen Vorsorge zu treffen, die Grundrechtsbeeinträchtigung in Grenzen zu halten, und muss daher für ein effizientes System sorgen, das Mehrfachkontrollen vermeidet.
- Auch bei der Frage des Zeitabstandes zwischen den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Grenze der Schikane durch mehrfaches Anfordern der gleichen Infor-

mationen darf in keinem Fall überschritten werden. Die Prüfungsfrequenz einer Kontrolle ist gegebenenfalls durch Verwaltungsrichtlinien festzulegen.

- 10. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Prüfung sind der Gefahr, der begegnet werden soll, anzupassen. Auf die Belange des Betriebes ist soweit es der Informationszweck zulässt Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls können Behörde und Betriebsinhaber in Absprache die schonendste Art der Durchführung festlegen.
- 11. Im Einzelfall wird die Grenze der Zumutbarkeit von Kontrollen überschritten, wenn diese die Existenz des Betriebes gefährden würden. In diesem Fall ist das Ermessen der Behörde auf Null reduziert sie muss auf die Kontrolle verzichten.
- 12. Die Weitergabe von erlangten Informationen ist zulässig, wenn der Gesetzgeber hierzu ausdrücklich ermächtigt hat. Bei der Festlegung solcher Weitergabebefugnisse hat der Gesetzgeber zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und der Aufgabenerfüllung der Verwaltung abzuwägen. Nur wenn keine Regelung zur Weitergabe im Gesetz getroffen wurde, kann über eine solche Abwägung im Rahmen immanenter Schranken eine ungeschriebene Offenbarungsbefugnis angenommen werden. Dabei sind auch die Zwecke, zu denen die Kontrollmaßnahmen ursprünglich durchgeführt wurden, zu beachten. In jedem Fall kann aber der Betroffene auf seinen Geheimhaltungsanspruch verzichten und einer Weitergabe zustimmen. Damit kann er die Erforderlichkeit weiterer Kontrollmaßnahmen beseitigen.
- 13. Das Auskunftsverweigerungsrecht bietet nur einen schwachen Schutz vor einem Zwang zur Selbstbelastung in Straf- und Bußgeldverfahren. Ein Ausgleich zwischen der Prävention durch die Verwaltungsbehörde und der Wahrung der Beschuldigtenrechte kann ggf. durch Beweisverwertungsverbote und eine striktere Trennung zwischen präventivem und repressivem Handeln der Behörde angestrebt werden.

3.1.1.4 Handwerkliche Qualifikation und EU-Recht

- Eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Berufsanerkennungs- und der Dienstleistungsrichtlinie vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten -

Angesichts der EU-Osterweiterung und einer zu erwartenden EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen handwerkliche Dienstleistungen im In- und Ausland im verstärkten Wettbewerb; die Richtlinie wird u.U. gravierende Konsequenzen für das nationale Recht und damit für die Handwerkswirtschaft haben. Die Untersuchung führte zu folgenden Aussagen:

- 1. Die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheiten sind mittlerweile gleichermaßen weit konzipiert. Beeinträchtigungen durch Berufsregelungen können im Allgemeinen nur durch zwingende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden, zu denen der Verbraucherschutz gehört. Diese Zielrichtung scheint auch bei der Novelle der Handwerksordnung im Bezug auf den Meistervorbehalt immer noch durch. Der primäre Beweggrund der Gefahrengeneigtheit führt allerdings nicht zur Eröffnung des geschriebenen, aber eng zu fassenden Rechtfertigungsgrundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 2. Die EU-Entsenderichtlinie betrifft die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der in anderen Mitgliedstaaten eingesetzten Arbeitnehmer und nicht die erforderlichen Befähigungsnachweise, zumal wenn diese für die Arbeitgeber bzw. das leitende Personal gelten. Für diesen Personenkreis werden nur organisatorische Vorkehrungen getroffen.
- 3. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie bildet auch nach dem Gemeinsamen Standpunkt einen allgemeinen Rahmen für den Abbau vor allem nicht diskriminierender nationaler Anforderungen an die Aufnahme oder auch Ausübung einer Tätigkeit, welche die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit beschränken. Berufsqualifikationen werden nicht spezifisch geregelt, sind aber von den allgemeinen Bestimmungen erfasst.
- 4. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist für die Anerkennung von Berufsqualifikationen speziell. Soweit sie keine Festlegungen trifft, bleibt die Dienstleistungsrichtlinie subsidiär abwendbar.

- 5. An die Abgrenzung von Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit knüpfen auch die vorgenannten Richtlinien an. Sie ist weiterhin anhand der vom EuGH entwickelten Kriterien vorzunehmen und richtet sich nicht nur nach der Dauer der Erbringung der Leistung, sondern auch nach ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr oder Kontinuität. Die Gesamtheit der Umstände ist zu betrachten. Insbesondere kann die Dienstleistungsfreiheit sich auch auf häufige, regelmäßig erbrachte Leistungen in anderen EU-Staaten selbst von einer eingerichteten Kanzlei oder Praxis aus beziehen, sofern nur keine stabile Infrastruktur vorliegt und nicht Angehörige des Aufnahmemitgliedstaates über sie angesprochen werden (Urteil Schnitzer). Die Dauer der Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der Freizügigkeitsrichtlinie ohnehin ein wesentlich schwächeres Indiz. Missbrauchsfälle sind situationsbezogen zu ermitteln und liegen nur bei einer "rein künstlichen Gestaltung" (Urteil Cadbury Schweppes) vor. Bei Unsicherheiten sowie bei einer möglichen Relevanz beider Grundfreiheiten zählt letztlich der Schwerpunkt der Tätigkeit.
- 6. Sowohl die Dienstleistungs- als auch die Berufsanerkennungsrichtlinie stehen für eine Verbindung von Herkunfts- und Bestimmungslandprinzip, wie sie auch vom EuGH praktiziert wird. Aus den Grundfreiheiten folgt nicht etwa ein umfassendes Herkunftslandprinzip. Vielmehr bleibt dem Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich die Möglichkeit einer Anerkennung von Qualifikationen und Standards aus anderen EU-Staaten, die freilich im Bereich der Dienstleistungsfreiheit zumal nach Art. 5 Berufsanerkennungsrichtlinie eher automatisch erfolgen muss.
- 7. Mit der Niederlassungsfreiheit sind insbesondere Verbote von Doppel- und Zweitniederlassungen sowie sozialversicherungs- und steuerrechtliche Schlechterstellungen unvereinbar. Zuverlässigkeits- und Befähigungserfordernisse sind hingegen weitgehend zulässig, sofern in anderen EU-Staaten erbrachte Leistungen anerkannt oder zumindest adäquat berücksichtigt werden. Dass auch ein unmittelbar niedrigeres Niveau für Antragsteller aus anderen EU-Staaten genügt, wie dies Art. 13 Abs. 1 lit. b) Berufsanerkennungsrichtlinie vorsieht, ist durch die Niederlassungsfreiheit nicht geboten und führt zu erheblichen Problemen im Bereich der selbstständigen Handwerksberufe, sofern diese grundsätzlich nur dem zweiten Ausbildungsniveau nach Art. 11 Berufsanerkennungsrichtlinie zugeordnet bleiben.
- 8. Die Dienstleistungsfreiheit verbietet vor allem Ansässigkeits- und Residenzpflichten, Aufenthaltsgenehmigungen sowie generelle Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse. Auch Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz müssen strikt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Die möglichen Beschränkungen können deshalb nur geringer ausfallen, weil keine dauerhafte Integration in den Aufnahmemitgliedstaat erfolgt.
- 9. Vor allem die Berufsanerkennungsrichtlinie verlangt eine tiefgreifende Umgestaltung der Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Staaten. Diese müssen den inländischen gleichwertig sein. Daher genügt keine bloße Ausnahmevorschrift, wie sie § 9 HwO immer noch darstellt. Gefordert ist vielmehr, zumal vor dem Hintergrund der vom EuGH geforderten strukturellen Deckungsgleichheit des nationalen Umsetzungsrechts, eine umfassende Gleichstellung schon in der Normsystematik. Für die Aufnahme von Dienstleistungen darf keine Anerkennung von Qualifikationen aus anderen EU-Staaten durch eine nationale Stelle verlangt werden. Vielmehr können nur Meldepflichten festgelegt werden, die mit Nachweispflichten einhergehen können, aber keine Anerkennungsprüfung vorsehen. Eine Detailregelung in der EU/EWR-HwV ist als solche möglich.
- 10. Eine Pflichtmitgliedschaft in Kammern kann ebenso wie eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle im Bereich der Niederlassungsfreiheit weiterhin verlangt werden, sofern die damit verbundenen Kosten sachlich bedingt sind und denen für Einheimische entsprechen (Urteil innoventif Limited). Die Dienstleistungsfreiheit lässt aber höchstens eine pro-forma-Mitgliedschaft oder eine automatische sowie kostenlose Eintragung zu. Beide Möglichkeiten sind gleichgeordnet und an die erleichterte Durchsetzung der Disziplinarbestimmungen geknüpft. Diese sollte daher umfassend bei den Handwerkskammern angesiedelt werden. Die Festlegung der Zuständigkeit bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Auch die Handwerkskammer kann die geforderte Koordinatoreneigenschaft haben.
- 11. Ein spezifisch arbeits- oder sozialrechtlicher Umsetzungsbedarf ist nicht zu sehen.
- 12. Deutsche in anderen EU-Staaten unterliegen einem parallelen Rechtsregime wie Staatsangehörige anderer Mitgliedsländer in Deutschland. Ihnen kommen die hohen Qualifikationsanforderungen für

selbstständige Handwerksberufe zugute, da deshalb eine Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten erfolgen muss.

13. Eine Inländerdiskriminierung zulasten Deutscher in Deutschland ist europarechtlich unproblematisch. Sie verstößt auch weder gegen Art. 12 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil diese nationalen Grundrechte nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung oder der Gleichheitsbetrachtung durch gemeinschaftsrechtliche Einflüsse angereichert werden dürfen. Inlandssachverhalte unterliegen außerhalb der Rechtsharmonisierung überhaupt nicht dem Gemeinschaftsrecht, wie Erwägungsgrund 12 der Berufsanerkennungsrichtlinie explizit festschreibt. Dieser begrenzte Geltungsanspruch des Europarechts ist zu wahren, und würde durch eine Beeinflussung der grundgesetzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterhöhlt. Durch ihren grenzüberschreitenden Bezug sind EU-Sachverhalte nicht vergleichbar. Im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG zählt ohnehin nur das Verhalten desselben Normgebers als Vergleichsmaßstab. Im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG wird grundsätzlich die legislative Gestaltungsfreiheit betont, ebenso im Bereich von Arbeitnehmerschutzrechten und der Mitbestimmung, die dann auch umfassend neu bewertet werden müssten. Der Ansatz des BVerfG in seinem Beschluss vom 05.12.2005 ist daher, ebenso wie die Bewertung der Monopolkommission in ihrem Hauptgutachten 2004/2005, strikt abzulehnen.

3.1.2 Laufende Projekte

3.1.2.1 Beschäftigte mit Migrationshintergrund

Angesichts des erwarteten Fachkräftemangels und der demographischen Entwicklung in Deutschland gewinnen Menschen mit Migrationshintergrund als Beschäftigungspotential für das Handwerk rasant an Bedeutung. Das LFI führt daher eine schriftliche Befragung von Handwerksbetrieben durch, um neue Erkenntnisse über den derzeitigen Stand der Beschäftigungssituation von Menschen mit Migrationshintergrund herauszufinden.

Im Zentrum des Interesses steht dabei, wie hoch der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an den Beschäftigten im Handwerk derzeit ausfällt, aus welchen Ländern diese Menschen bzw. ihre Verwandten früherer Generationen stammen, und wie sie sich regional und in Bezug auf einzelne Gewerke innerhalb Deutschlands verteilen. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse über den Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsbedarf und über die bisherigen Erfahrungen mit Beschäftigten mit Migrationshintergrund gewonnen werden.

3.1.2.2 Eigenkapitalausstattung und Fremdfinanzierung im Handwerk

Die Finanzierung als Schlüsselfunktion der Unternehmensführung steht im Mittelpunkt dieser Untersuchung. Das LFI konzentriert sich dabei auf Bilanzzahlen aus zehn ausgewählten Handwerkszweigen. Dabei werden die Zahlen des Jahres 2004 den Zahlen von 1992 und 1980 gegenübergestellt, um Entwicklungen über einen längeren Zeitraum offen zu legen. Neben der Erfassung dieser Daten steht die Verwendung des gewonnenen Wissens im Mittelpunkt. So werden einfach zu verwendende und aussagekräftige Finanzkennzahlen ebenso thematisiert wie im Handwerk auftretende Finanzierungsprobleme.

3.1.2.3 Förderung des Einsatzes von Managementinstrumenten

Zahlreiche Studien aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass der gezielte Einsatz von Managementinstrumenten auch in den kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks ein wichtiger Erfolgsfaktor ist. Dennoch nutzen viele Betriebe diese Instrumente noch nicht. Mit Hilfe eines Experimentaldesigns soll festgestellt werden, welche Maßnahmen besonders geeignet sind, die Einstellung der Betriebsinhaber zu Managementinstrumenten positiv zu beeinflussen. Die Untersuchung wird dabei exemplarisch für die Bilanzanalyse durchgeführt werden.

3.1.2.4 Nutzung von luK-Technologien in Handwerksbetrieben

In dieser empirischen Studie über die Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) im Handwerk wird untersucht, welche Stellung die neuen Medien im Handwerk derzeit einnehmen und wie mit luK-Technologie bei Handwerksbetrieben umgegangen wird. Zudem soll herausgefunden werden,

ob und wie der Unternehmenserfolg durch den Einsatz von luK-Technologien gesteigert wird. Neben der Nutzung des Internets in all seinen Facetten werden der Einsatz von ERP Software, das IT-Sicherheitsmanagement sowie die Verwendung von spezifischer Branchensoftware analysiert. Die Untersuchung soll als Grundlage für die Entwicklung zielgerichteter Beratungsangebote der Handwerkskammern für Handwerksbetriebe dienen.

3.1.2.5 Chancen-Risiken-Analyse für das SHK-Handwerk

Analog zu den bereits fertig gestellten Praxisanleitungen für das Gebäuderreinigerhandwerk sowie das Land- und Baumaschinenhandwerk soll ein praxisnaher Leitfaden zur Identifikation von zukünftigen Erfolgspotentialen entwickelt werden. Dieser Leitfaden wird die speziellen Rahmenbedingungen der SHK-Branche berücksichtigen und nach Absprache mit dem Praxispartner möglicherweise in Form eines interaktiven, web-basierten Programms oder als Excel-Anwendung veröffentlicht werden.

3.1.2.6 SWOT-Analyse für das Zimmererhandwerk

Ausgangspunkt jeder strategischen Planung sollte die Analyse der Ist-Situation sein. Dabei sollten sowohl die unternehmensinternen Stärken (Strength) und Schwächen (Weakness) als auch die das Unternehmensumfeld betreffenden Chancen (Opportunities) und Risiken (Threats) unter die Lupe genommen werden.

Das zu entwickelnde Instrumentarium unterstützt Betriebsinhaber bei der systematischen Analyse mit Hilfe eines umfassenden Kriterienkatalogs. Auch bei der Verknüpfung der beiden Dimensionen Unternehmen und Umfeld wird die Praxisanleitung zweckmäßige Hilfestellungen geben.

3.1.2.7 Zur Abgrenzung des Vollhandwerks Teil II – Ein Programm

Während der 2005 abgeschlossene Band I zu dieser Thematik (vgl. 3.1.1.2) eine Bestandsaufnahme zur Abgrenzung des Vollhandwerks unternimmt, soll Teil II ein weiterführendes Programm vorstellen. Inhalte werden zunächst programmatische Vorgaben an den Gesetzgeber sein. In Form eines "Pflichtenhefts" für den Gesetzgeber (de lege ferenda) wird der verfassungsrechtliche und der verfassungs- und rechtspolitische Rahmen abgesteckt werden. Dies wird Erörterungen vor allem zum Verbraucher- und Umweltschutz, zur Bildungs-, Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Organisationspolitik sowie zur Verwaltungseffizienz umfassen. Hieran wird sich eine Wertung des Status quo (de lege lata) anschließen. Den Abschluss werden Vorschläge zu dessen Verbesserung und mögliche Alternativmodelle bilden.

3.1.2.8 Grenzen der Beitragsfreiheit in Kammerorganisationen

Die Untersuchung soll – am Beispiel der Handwerkskammern – die Spielräume für eine Beitragsgestaltung in Kammerorganisationen ausloten und damit rechtliche Klarstellung für Handwerksbetriebe und -organisationen schaffen. Dies betrifft die mögliche Ausgestaltung von Beitragsfreistellungen bzw. -reduzierungen

- durch den Gesetzgeber in den Schranken übergeordneter Verfassungsprinzipien,
- durch den Satzungsgeber Vollversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- schließlich durch die Kammerverwaltung unter Beachtung der materiellen Rechtsordnung.

Hierbei werden u.a. die Auswirkungen von Rechtsstaatsprinzip, Gleichheitsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und grundrechtlichen Gewährleistungen im Hinblick auf die bestehende Pflichtmitgliedschaft zu untersuchen sein. Ferner ist auf mögliche Instrumente und Methoden einer Beitragsreduzierung einzugehen, wie z.B. zeitliche und betragsmäßige Eintrittsschwellen, Deckelung, Anrechnung, Freibeträge, Erlass, Stundung und dergleichen.

3.1.2.9 Rechtsfragen der Gesellenprüfungsausschüsse von Innungen

Ausführungen und Handlungsempfehlungen zu aktuellen Fragen wie z.B.

- überregionale Gesellenprüfungsausschüsse von Innungen,
- unterschiedliche Amtszeit der Ausschussmitglieder,
- Auswirkungen auf die Gesellenprüfungsausschüsse im Fall der Fusion von Innungen oder der Eingliederung einer Innung in eine andere,
- Aufsicht und Aufsichtsumfang (Fach-/Rechtsaufsicht?) über Innungsgesellenprüfungsausschüsse,
- Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Entscheidungen des Innungsgesellenprüfungsausschusses

sollen erarbeitet werden.

3.1.2.10 Bürokratieabbau durch vereinheitlichte Kleinbetriebsregelungen im Arbeits- und Sozialrecht

Zusammen mit der Abteilung für Handwerkswirtschaft (IHW) sollen – nach einer Darstellung der unterschiedlichen Schwellenwerte, der verschiedenen Bezugspunkte (Betrieb oder Unternehmen), der uneinheitlichen Berücksichtigung von Teilzeitkräften und Auszubildenden u.Ä. – die daraus resultierenden bürokratischen und finanziellen Belastungen für kleinere und mittlere Betriebe analysiert werden. Im Anschluss an die Darstellung der Vorteile eines einheitlichen "Basis-Schwellenwertes" in Bezug auf Bürokratie, Kosten, Förderung der Einstellungsbereitschaft etc. ist daran gedacht, einen praktikablen, einheitlichen "Basis-Schwellenwert" für kleine und mittlere Betriebe (einschließlich einheitlicher Bezugspunkte und einheitlicher Berücksichtung von Teilzeitkräften und Auszubildenden) vorzuschlagen.

3.2 Zusätzliche Projekte (Drittmittel)

3.2.1 Laufende Projekte

3.2.1.1 Zukunftsforum Handwerk

Das Handwerk sieht sich erheblichen Veränderungen im wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Umfeld gegenüber. Dies bringt große Herausforderungen mit sich, denen sich das Handwerk stellen muss.

Im Rahmen von Expertenworkshops sollen deshalb Zukunftsstrategien erarbeitet werden, die eine langfristige Sicherung der Entwicklungsperspektiven des bayerischen Handwerks gewährleisten.

4 Sonstiges

4.1 Kooperation mit externen Partnern

Mitwirkung in Ausschüssen und Arbeitskreisen; Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsbereichen, Instituten, ausländischen und internationalen Stellen:

- Arbeitskreis "Mittelstandsfinanzierung" des Bayerischen Landtags
- Ausschuss "Unternehmensrechnung" im Verein für Sozialpolitik
- AWV-Vorstand (Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung in Wirtschaft und öffentlicher Hand)
- BBW-Vorstand (Bundesausschuss Betriebswirtschaft im RKW)
- Internationale Gewerbeunion (IGU)

- Kommission "Rechnungswesen" und Kommission "Produktionswirtschaft" im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft
- "Rencôntres de St. Gall"
- ZDH-Planungsgruppe "Unternehmensführung"
- ZDH-Planungsgruppe "Handwerksstatistik"
- ZDH-Planungsgruppe "Unternehmensfinanzierung"
- ZWH-Ausschuss "Berufliche Fort- und Weiterbildung"

Die Abteilung für Handwerksrecht zieht bei einzelnen Projekten ausgewiesene Fachleute spezieller Arbeitsbereiche aus Forschung und Praxis zur Mitarbeit hinzu; im Berichtsjahr wurde u.a. mit Universitätsprofessoren, hohen Richtern und mit Ministerialbeamten zusammengearbeitet.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter nahmen an Fachtagungen, wie den Sitzungen der ZDH-Hauptausschüsse bzw. Planungsausschüsse "Organisation und Recht" sowie "Steuer- und Finanzpolitik", an der Gewerbereferententagung in Nürnberg und ebenso an dem vom Institut für Kammerrecht (Halle) in Leipzig veranstalteten Kammerrechtstag teil. Zudem wurde die Fünfte Konferenz über die Europäische Charta für Kleinunternehmen besucht.

4.2 Vorträge

Dr. M. Glasl:

"Unternehmensplanspiel Planet Enterprise" am 17. und 18.02.2006 in Traunstein

Dr. M. Glasl:

"Strategisches Management" am 04. und 05.05.2006 in München

Dr. M. Glasi:

"Instrumente zur strategischen Unternehmensführung im Handwerk" am 22.06.2006 in Rostock

Dr. M. Glasl:

"Kostenrechnung und Controlling" am 20.07.2006 in München

Dr. M. Glasi:

"Bilanzanalyse" am 21.07.2006 in München

Dr. M. Glasi:

"Strategieworkshop der Handwerkskammer für München u. Oberbayern" am 10. und 11.10.2006 in Fischbachau

Dr. M. Glasi:

"Kostenrechnung und Bilanzanalyse als Instrumente des Controlings" am 07.11.2006 in Göttingen

4.3 Mitarbeiter

Leiter:

Prof. Dr. h.c. Hans-Ulrich Küpper (089) 51 55 60 - 81

Wissenschaftliche Mitarbeiter:

 Dr. iur. Beate Maiwald (Geschäftsführerin)
 (089) 51 55 60 - 71

 Dr. Markus Glasl (stellv. Geschäftsführer)
 (089) 51 55 60 - 82

 Dr. iur. Jörg Liegmann
 (089) 51 55 60 - 72

 Dipl.-Kfm. Andreas Schempp
 (089) 51 55 60 - 83

 Dipl.-Wirtsch.-Info. Bernhard Zoch
 (089) 51 55 60 - 84

 Dipl.-Kfm. Markus Brunner (Projektmitarbeiter)
 (089) 51 55 60 - 85

Sekretariat:

Marie-Thérèse Kleintz (halbtags – vormittags) (089) 51 55 60 - 70 Sonja Kraus (halbtags – nachmittags) (089) 51 55 60 - 70

Erreichbarkeit

Fax: (089) 51 55 60 - 88

(089) 51 55 60 - 77

E-Mail: ihw@lfi-muenchen.de
oder hri@lfi-muenchen.de

<Familienname>@lfi-muenchen.de

Internet: www.lfi-muenchen.de
Anschrift: Max-Joseph-Str. 4/V

80333 München

4.4. Bibliographie der 2006 erschienenen Veröffentlichungen

Burger, Tobias: "Management Cockpit – Unterstützung von Kennzahlen durch eine effiziente Visualisierung", München 2006.

Burger, Tobias: "Praxisanleitung zur Chancen-Risiken-Analyse im Gebäuderreinigerhandwerk", München 2006.

Burger, Tobias: "Praxisanleitung zur Chancen-Risiken-Analyse im Land- und Baumaschinenhandwerk", München 2006.

Frenz, Walter: "Handwerkliche Qualifikation und EU-Recht", Eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Berufsanerkennungs- und der Dienstleistungsrichtlinie vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten, Gildebuchverlag, Alfeld 2006, ISBN 978-3-7734-0318-6.

Glasl, Markus / Burger, Tobias: "Checkliste: Chancen-Risiken-Analyse im Elektrohandwerk", München 2006.

Glasl, Markus: "Handwerksbetriebe", in: Wirtschaftslexikon – Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre, Schäffer-Poeschl, Stuttgart 2006.

Kormann/Dopheide: "Behördliche Kontrollen im Handwerksbetrieb: Notwendigkeit oder Übermaß?", Gildebuchverlag, Alfeld 2006, ISBN 3-7734-0317-8.